

Unklarheiten im Energie- und Stromsteuerrecht hemmen die Integration von industrieller Abwärme in der kommunalen Wärmeversorgung

Vanessa Gläser, Steffen Herz, Christian Waldhoff, Katharina Gapp-Schmeling und Patrick Hoffmann

Steigende Energie- und CO₂-Kosten, der Druck durch sukzessive verschärfte Regularien, sowie eine progressive Förderpolitik der letzten Jahre verbessern die Wirtschaftlichkeit der Abwärmenutzung zunehmend. Im vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Forschungsprojekt KoWa – Wärmewende in der kommunalen Energieversorgung (Forschungskennziffer 03EN3007) wurden weitere Hemmnisse für geplante Umsetzungsprojekte identifiziert, die in diesem Beitrag dargestellt werden. Neben kommunikativen Herausforderungen und Fragen der technischen und finanziellen Absicherung werden auch Hemmnisse aus dem Energie- und Stromsteuerrecht bewertet.

Die Energiewende in Deutschland wird gelingen, wenn der gesamte Wärmesektor eine grundsätzliche Transformation erfährt. Die thermische Nutzung der industriellen Abwärme bietet dabei eine große Chance und muss aufgrund ihres umfangreichen Potenzials von theoretisch nutzbaren 130 bis 230 TWh/a vor allem in kommunalen Wärmeversorgungssystemen zu einem wesentlichen Bestandteil werden [1, 2].

Integration der Abwärmepotenziale durch Wärmeplanung

Die Nutzung von Abwärme ist in der Regel mittels etablierter Technologien der Wärmewirtschaft möglich. Neue Entwicklungen von Wärmepumpen lassen – besonders durch hohe Leistung und Hochtemperaturanwendung – hoffen, dass auch die großen Abwärmepotenziale auf niedrigem Temperaturniveau (unter 40°C) z.B. aus IT-Infrastrukturen zukünftig nutzbar gemacht werden können [3]. Derzeit entfallen in Wärmenetzen jedoch nur rund 6 % der Wärme auf die Nachnutzung von industrieller Prozesswärme. Verschiedene Studien weisen der Abwärme als zukunftsfähige Versorgungsoption langfristig eine wesentliche Rolle in der Fernwärme mit einem Anteil von 13 bis 16 % zu [4, 5].

Die langfristig angelegten Veränderungsprozesse der Wärmewende müssen deutlich beschleunigt werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Vielzahl an Akteuren ist grundsätzlich eine neue Art der Fachplanung nötig, um strukturiert und effektiv die lokale Wärmeplanung steuern zu können [6]. Die Bundesregierung hat im Koalitionspapier diese Aufgabe benannt und eine gesetzliche Grundlage zur Einführung der kommunalen Wärmeplanung angekündigt [7].

Baden-Württemberg integrierte bereits in seinem Klimaschutzgesetz die Verpflichtung für große Kommunen, einen umfassenden Wärmeplan zu erstellen, § 7d Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW). Berlin verpflichtet Unternehmen, die erforderlichen Wärmedaten und Abwärmepotentiale zur Wärmeplanung an die Behörden zu übermitteln, §§ 21, 21a Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln).

Dänemark geht hier schon seit vielen Jahren mit gutem Beispiel voran: Im Laufe von drei Jahrzehnten hat das Land gezeigt, wie mit neuen rechtlichen und planerischen Ansätzen auf kommunaler und nationaler Ebene die Wärmeversorgung der Haushalte zu 65 % durch Wärmenetze realisiert werden kann; dabei stammen bereits 70 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder der Müllverbrennung [8, 9].

Vorraussetzungen zur lokalen Wärmewende

Immer wieder zeigt sich: Erfolgreiche Projekte der Abwärmenutzung benötigen Kümmerer vor Ort, die die betroffenen Akteure vereinen und verschiedenste Interessen und Geschäftsideen zusammenführen können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die beteiligten Industrieunternehmen ihre Abwärme zwar gerne zu transparenten, fairen Konditionen abgeben würden, neben ihrem Kerngeschäft in der Regel aber kein Interesse an dem Geschäftsfeld „Energieversorgung“ haben. Diese Rolle muss zukünftig gefüllt werden.

Eine wichtige Grundlage für eine forcierte Abwärmenutzung, auch hinsichtlich der Bewertung nach Treibhausgas-Emissionen, wäre eine umfassende rechtliche und auch förderrechtliche Gleichstellung von unvermeidbarer Abwärme und erneuerbaren Energien im Sinne der EU-Richtlinie RED II [10]. Ungeachtet dessen kann die Frage nach dem Benefit für den Abwärmegeber diesbezüglich nur unklar beantwortet werden, während ein Abwärmenehmer klimaschonende Wärme vollständig in seiner Emissionsbilanz anrechnen kann. Eine bilanzielle Aufnahme der Abwärmenutzung in Zertifizierungssysteme wie die ISO 50001 oder EMAS wäre hier ein möglicher, alternativer Weg zur Besserstellung eines abwärmeauskoppelnden Unternehmens [11]. Andere regulatorische Ansätze, wie ein Abwärmenutzungsgebot im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes [12], eine Betriebskostenförderung (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze [13]) oder die Verknüpfung mit weiteren finanziellen Anreizen, wie z. B. die Gewährung vom Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer oder eine verkürzte Abschreibungsfrist, werden bereits diskutiert [14, 15]. Um ein erhöhtes Adressrisiko (Ausfall der Abwärmequelle o.ä.) zu minimieren, sind auch staatliche Fonds oder Bürgschaften denkbar, wie sie in den Niederlanden schon zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Geothermiebohrungen existieren [16].

Wirtschaftlichkeit der Abwärmenutzung in kommunalen Wärmeversorgungssystemen

Diese Maßnahmen würden wahrnehmbar dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit für Abwärmegeber und Abwärmenehmer zu verbessern.

Für den Abwärmenehmer hängt die Wirtschaftlichkeit dabei auch von der Situation, Rolle und Perspektive der kommunalen Wärmeversorgung ab. Die Erschließung industrieller Abwärme für die Nutzung in Wärmenetzen erfordert von den Wärmenetzbetreibern zusätzliche Investitionen, die sich in einem angemessenen Zeithorizont amortisieren müssen. Die Amortisationsbedingungen können verbessert werden, wenn es gelingt, das Wärmenetz zu verdichten oder zu erweitern, da sich dann der Kreis der Abnehmer vergrößert.

Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung industrieller Abwärme wird in der Praxis in der Regel im Vergleich zu bisherigen fossilen Alternativen beurteilt und hängt damit von der Kostenstruktur der fossilen Systeme ab. Analysen im Projekt KoWa haben gezeigt, dass die Bepreisung der THG-Emissionen in fossilen Systemen die Wirtschaftlichkeit der Abwärmenutzung verbessert. Für den Wärmenetzbetreiber sind weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Kraft-Wärme-Kopplung, die Förderlandschaft und die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien entscheidend für die Wirtschaftlichkeit.

Für den Abwärmegeber sind i.d.R. Investitionen auf dem Betriebsgelände und meist Anpassungen der betrieblichen Prozesse erforderlich. Diese müssen sich über den Wärmepreis, den der Abwärmenehmer bereit ist zu zahlen, refinanzieren. Gerade in großen Industriebetrieben ist das Investitionsbudget begrenzt. Unternehmen präferieren dabei unter verschiedenen Alternativen diejenigen mit der kürzesten Amortisationszeit. Eine kurze Amortisationszeit verbessert nicht nur die Rentabilität, sondern verringert auch das unternehmerische Risiko. Das betriebswirtschaftliche Risikomanagement führt zu komplexen Abwägungsprozessen, falls bei einer Investition in die Nutzung der vorhandenen Abwärme das Risiko zusätzlicher Kosten mit abgewogen wird. Aus Unternehmenssicht kann ein solches Risiko bei der Abwärmenutzung auch mit Blick auf energie- und stromsteuerrechtliche Entlastungstatbestände entstehen.

Bedeutung der energie- und stromsteuerrechtlichen Entlastungstatbestände

Bei Unternehmen, welche Abwärme abgeben oder abnehmen wollen, handelt es sich vielfach um Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen Steuerentlastungen nach § 54 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für Energieerzeugnisse wie Erdgas und nach § 9b Stromsteuergesetz (StromStG) für Strom in Anspruch nehmen, soweit diese zu betrieblichen Zwecken verheizt bzw. entnommen wurden. Diese Energie- und Stromsteuerentlastungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht für die Unternehmen oftmals von erheblicher Bedeutung, weswegen jedes Risiko, dass die Privilegierung entfallen könnte, vermieden werden sollte.

Dass mit der – ökologisch wie wirtschaftlich sinnvollen – Abwärmenutzung ein solches Risiko des Entfallens der energie- und stromsteuerrechtlichen Entlastungstatbestände einhergeht, kann jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden. Zwar dürfte die Entlastungsfähigkeit nach Auffassung der Autoren richtigerweise vollumfänglich bestehen bleiben. Jedoch verbleibt aufgrund des offenen Wortlauts der Normen, fehlender Verwaltungsleitlinien sowie bislang kaum erfolgter Befassung der Rechtsprechung mit der Thematik eine gewisse Restunsicherheit, welche ein Umsetzungshindernis für nachhaltige Abwärmenutzungskonzepte darstellen kann. Neben den oftmals beträchtlichen wirtschaftlichen Nachteilen durch ein – auch nur teilweises – Entfallen der Entlastungsfähigkeit, würden sich zudem erhebliche praktische Folgeprobleme für die Erfüllung der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Privilegierung ergeben.

Rechtliche Einordnung der Abwärmenutzung im Kontext des Energie- und Stromsteuerrechts

Die Entlastungstatbestände in § 54 EnergieStG und in § 9b StromStG sind weitgehend parallel gestaltet. Neben der Qualifizierung als privilegiertes Unternehmen (Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft) und dem Verheizen bzw. der Entnahme des Energieerzeugnisses oder des Stroms zu betrieblichen Zwecken müssen im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Das Energieerzeugnis bzw. der Strom muss versteuert werden.
- Der Entlastungsbetrag muss eine Bagatellgrenze überschreiten.
- Der Entlastungsberechtigte muss einen ordnungsgemäßen Antrag beim Hauptzollamt stellen.
- Die Wärme bzw. Nutzenergie muss nachweislich durch das privilegierte Unternehmen selbst genutzt werden [17, 18].

Letztere Voraussetzung ist im Kontext der Abwärmenutzung der entscheidende Punkt. Die Ausgangssituation der Betrachtung ist dabei in der Regel die folgende: Ein privilegiertes Unternehmen setzt Energieerzeugnisse bzw. Strom zunächst ein, um Wärme bzw. Nutzenergie für die eigenen Produktionsprozesse zu erzeugen („primäre Nutzung“). Nach dieser Nutzung kann grundsätzlich noch verwertbare Abwärme verbleiben, welche oftmals keiner weiteren Nutzung zugeführt wird, sondern stattdessen an die Umwelt abgegeben oder unter zusätzlichem Energieeinsatz heruntergekühlt wird. In diesem Regelfall gilt die gesamte Wärme bzw. Nutzenergie als durch das privilegierte Unternehmen genutzt und das Unternehmen erhält für die gesamten eingesetzten Energieerzeugnisse bzw. den Strom die Energie- bzw. Stromsteuerentlastung.

Wird – an die primäre Nutzung anschließend – ein Abwärmenutzungskonzept umgesetzt, wird die Wärme erneut bzw. die neben sonstiger Nutzenergie entstehende Abwärme ebenfalls genutzt („sekundäre Nutzung“). Fraglich ist nun, ob sich diese weitere Nutzung auf die ursprüngliche Entlastungsfähigkeit der zu ihrer Erzeugung eingesetzten Energieträger auswirken kann.

Erfolgt die Abwärmenutzung unternehmensintern oder durch andere privilegierte Unternehmen, ändert sich nichts an der Entlastungsfähigkeit (ggf. jedoch bzgl. der Nachweispflichten), da primär und sekundär eine Nutzung durch ein privilegiertes Unternehmen stattfindet.

Fraglich ist jedoch, ob die Entlastungsfähigkeit entfallen könnte, wenn die Abwärme anschließend durch ein nicht privilegiertes Unternehmen oder Private genutzt wird, weil nicht mehr eine ausschließliche Nutzung der Wärme oder Nutzenergie durch ein privilegiertes Unternehmen erfolgt. Dem entgegen lässt sich aber auch bei einer Nutzung der Abwärme durch sonstige Dritte ein Weiterbestehen der Entlastungsfähigkeit anhand der juristischen Methodik gut begründen. In rechtlicher Hinsicht gibt es hierfür zwei Anhaltspunkte:

Zum einen könnte die Anwendbarkeit der Tatbestandsvoraussetzung „Nutzung durch das privilegierte Unternehmen“ nach ihrem Sinn und Zweck darauf beschränkt werden, dass diese nur in Contracting-Konstellationen nicht erfüllt ist (so wohl auch der Bundesfinanzgerichtshof [19, 20]). Denn der Gesetzgeber wollte hiermit lediglich eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervorteilen durch nicht privilegierte Unternehmen vor dem Hintergrund verhindern, dass in der Praxis von nicht privilegierten Unternehmen die Erzeugung von Wärme und sonstiger Nutzenergie auf privilegierte Unternehmen ausgelagert worden war, um so von den Steuervorteilen zu profitieren [21]. Die Abwärmenutzung stellt hingegen gerade keine typische oder gar missbräuchliche Contracting-Konstellation dar, da die Wärme nicht gesondert für einen Dritten produziert wird.

Zum anderen können die Regelungen so ausgelegt werden, dass eine primäre Nutzung durch ein privilegiertes Unternehmen zur Erfüllung der Anforderung ausreichend und die sekundäre Nutzung durch nicht privilegierte Dritte ohne Relevanz ist. Dafür spricht bereits der Wortlaut. Wenn die Form der Nutzung nicht konkretisiert wird, legt der allgemeine Wortgebrauch es nahe, dass jede beliebige Form der (Erst-) Nutzung genügt und insbesondere keine Ausschließlichkeit in die Regelungen hineinzulesen ist. Weiter sprechen der Sinn und Zweck der Regelungen für diese Auslegung. Die Regelungen wurden im Rahmen der sogenannten ökologischen Steuerreform eingeführt. Ziel dabei war es, durch die hiermit einhergehende Verteuerung einen Anreiz zu schaffen, Energieeinsparpotenziale auszuschöpfen [22]. Die Nutzung von Abwärme erhöht aber gerade die Energieeffizienz. Auch der Zweck der Entlastungen selbst wäre erfüllt. Durch die Entlastungen sollten die privilegierten Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben [23, 24, 25]. Dies bleibt auch bei einer kommerziellen Abwärmenutzung erforderlich, da der Entfall der Entlastungen im Zusammenspiel mit den hohen Investitionen oftmals zur verminderten Wettbewerbsfähigkeit führen würde.

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht im sog. Klimaschutzbeschluss [26] festgestellt, dass der Staat gemäß Art. 21a GG zum Klimaschutz verpflichtet ist. Dies betrifft jedes staatliche Handeln – und so auch die verfassungskonforme Auslegung einer gesetzlichen Norm durch die Verwaltung und die Gerichte. Auch dies spricht für eine dahingehende Auslegung der Normen, dass der Energieeffizienz und dem Klimaschutz dienende Abwärmekonzepte ermöglicht werden.

Im Ergebnis lässt sich insofern gut begründen, dass die Entlastungsfähigkeit auch bei einer Nutzung der Abwärme durch sonstige Dritte bestehen bleiben.

Praktische Problemstellungen und Lösungsansätze

Ginge man hingegen nicht von einer Entlastungsfähigkeit der Abwärmemengen aus, hätte dies zudem erhebliche und kaum lösbare praktische Folgeprobleme: So müssen nach §§ 100, 100a EnergieStV und §§ 17b, 17c StromStV entlastungsfähige Energiemengen von nicht entlastungsfähigen Energiemengen abgegrenzt werden. Es müssten dann also die für die sekundäre Abwärmenutzung eingesetzten Energieerzeugnis- und Strommengen gesondert erfasst und von den für die primäre Nutzung genutzten Mengen abgegrenzt werden. Erfolgt keine entsprechende Abgrenzung, kann die Privilegierung grundsätzlich für sämtliche eingesetzten Energiemengen – ggf. auch rückwirkend – entfallen, was ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Abwärmenutzungskonzepte umsetzende Unternehmen bedeuten würde.

Die rechtssichere Implementierung eines solchen Mess- und Abgrenzungskonzeptes ist aber in der Praxis kaum umsetzbar. So müssten hierfür grundsätzlich die Energieerzeugnis- und Strommengen vollständig anhand von Messungen, ausnahmsweise anhand von Schätzungen, abgegrenzt werden. Welche Menge dabei aber auf die primäre und welche auf die sekundäre Nutzung entfällt, lässt sich messtechnisch nicht erfassen und auch für eine Schätzung fehlen jegliche Maßstäbe oder Leitlinien. Auch der Nachweis der ggf. in geringem Umfang zusätzlich einzusetzenden Mengen an Energieerzeugnissen oder Strom durch die Wärmeauskopplungstechnik dürfte oftmals nur schwer möglich sein. Bei Nutzung von Wärmenetzen Dritter stellt sich die weitere Frage, ob für den Nachweis auch die bilanzielle Wärmeweitergabe genügt, da die Nachweispflichten anderenfalls unerfüllbar würden.

Auch an diesen Folgeproblemen wird deutlich, dass die sekundäre Nutzung der Wärme unberücksichtigt bleiben sollte, da anderenfalls die materielle Privilegierung der primären Nutzung wegen schwer überwindbarer Nachweishürden oftmals leerlaufen dürfte.

Politischer Handlungsbedarf

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, wirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Abwärmenutzungskonzepte zu forcieren und entsprechend zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles besteht nach Auffassung der Autoren dringender Handlungsbedarf, insbesondere die vorstehenden beschriebenen Hemmnisse abzubauen und Risiken für die Akteure zu reduzieren. Es sollten alle vorhandenen Wärmepotenziale schnellstmöglich ausgeschöpft werden. Nachhaltige Konzepte dürfen nicht an normativen Unsicherheiten scheitern. Die Akteure brauchen hier Rechtssicherheit.

Konkret im Hinblick auf die Entlastungstatbestände in § 54 EnergieStG und in § 9b StromStG wäre dabei schon eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ausreichend, etwa dahingehend, dass eine Nutzung der erzeugten Wärme bzw. Nutzenergie „auch“ durch das privilegierte

Unternehmen ausreichend ist, oder dass Abwärmenutzungskonzepte die Entlastungsfähigkeit unberührt lassen. Zudem sollte eine Bagatellgrenze zur Auswirkung der Wärmeauskopplungstechnik auf den Energiebedarf in die Regelungen aufgenommen werden, damit ein geringer Mehrbedarf an Energieerzeugnissen oder Strom nicht gleich zu umfassenden Mess- und Nachweispflichten führt.

Auch bereits eine Auslegungsrichtlinie des Bundesministeriums der Finanzen oder der Generalzolldirektion, die entsprechende Vorgaben für Abwärmenutzungskonzepte trifft, könnte hier bereits für mehr Rechtssicherheit sorgen und somit ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung ökologisch sinnvoller Abwärmenutzungskonzepte beseitigen.

Quellen

- [1] Pehnt et al. (2010): Pehnt, M. et al.: Die Nutzung industrieller Abwärme – technisch-wirtschaftliche Potenziale und energiepolitische Umsetzung. Forschungsbericht.
- [2] IZES (2015): Abwärmenutzung -Potentiale, Hemmnisse und Umsetzungsvorschläge. Kurzstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- [3] Waldhauser, B. (2021): IT-Abwärme für Wohnquartier „Westville“. Einblicke in das laufende Projekt. BMU-Fachtagung „Klimaschutz durch Abwärmenutzung“, Frankfurt.
- [4] Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020): Klimaneutrales Deutschland. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität.
- [5] Kemmler, A.; Kirchner, A.; Maur, A.; auf der Ess, F.; Kreidelmeyer, S.; Piégsa, A.; Spillmann, T.; Wunsch, M.; Ziegenhagen, I. (2020): Energiewirtschaftliche Projektionen und Folgeabschätzungen 2030/2050.
- [6] Maaß, C. (2020): Wärmeplanung: Grundlagen einer neuen Fachplanung, in: Zeitschrift für Umweltrecht, 31, 22-31.
- [7] BMWi (2022): Eröffnungsbilanz Klimaschutz. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Zuletzt abgerufen am 11. Februar 2022.
- [8] Clausen, J.; Beucker, S. (2019): Verbreitung radikaler Systeminnovationen. Fallbeispiel Wärmeversorgung Dänemark. Borderstep Institut. Berlin.
- [9] Agentur für Erneuerbare Energien (2021): Die dänische Wärmewende. <https://www.waermewende.de/daenischewaermewende/>. Zuletzt abgerufen am 11.02.2022
- [10] Thamling, N.; Langreder, N.; Rau, D.; Wunsch, M.; Maaß, C.; Sandrock, M.; Fuß, G.; Möhring, P.; Purkus, A.; Strodel, N. (2020): Perspektive der Fernwärme.
- [11] AGFW (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Erschließung von Abwärmequellen für die Fernwärmeversorgung, Frankfurt a. M.
- [12] Ortner, S.; Pehnt, M.; Blömer, S.; Auberger, A.; Steinbach, J.; Deurer, J.; Popovski, E.; Lösch, O.; Langreder, N.; Thamling, N.; Sahnoun, M.; Rau, D. (2021): Analyse des wirtschaftlichen Potenzials für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung. Beitrag zur Berichtspflicht EnEff-RL, Artikel 14 - Anhang VIII, in: Climate Change, (54).
- [13] BMWi (Hrsg.) (2021a): Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, Berlin.
- [14] Aydemir, A.; Doderer, H.; Hoppe, F.; Braungardt, S. (2019): Abwärmenutzung in Unternehmen. Studie für das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [15] Maaß, C.; Sandrock, M.; Fuß, G. (2018): Strategische Optionen zur Dekarbonisierung und effizienteren Nutzung der Prozesswärme und -kälte.
- [16] Clausen, J.; Fichter, K. (2021): Transformation der Wärmeversorgung. Eine Pfadwechselkonzeption. Borderstep Institut, Hannover, Berlin.
- [17] Jansen in: Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg/Jansen, 18. EL Juni 2021, EnergieStG § 54 Rn. 12ff.
- [18] Jansen in: Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg/Jansen, 18. EL Juni 2021, StromStG § 9b Rn. 11ff.
- [19] BFH, Az. VII R 6/16, BeckRS 2017, 94158, - beck-online, Rn. 11.
- [20] Jansen in: Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg/Jansen, 18. EL Juni 2021, EnergieStG § 54 Rn. 24
- [21] BT-Drs. 17/3030, S. 44f.
- [22] BT-Drs. 14/40 S. 1.
- [23] BT-Drs. 14/40 S. 15.
- [24] BT-Drs. 14/440, S. 17.
- [25] Jansen in: Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg/Jansen, 18. EL Juni 2021, EnergieStG § 54 Rn. 3.
- [26] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20 - Rn. 144ff).

*V. Gläser und S. Herz, von Bredow Valentin Herz Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB, Berlin; C. Waldhoff, Hochschule Osnabrück; K. Gapp-Schmeling, Victoria Hochschule Berlin; P. Hoffmann, IZES gGmbH, Saarbrücken
hoffmann@izes.de*

NEWS | MAGAZINE | JOBS | MARKTPARTNER | TERMINE



www.et-magazin.de

et ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE
TAGESFRAGEN

Mit Online-Archiv
Zukunftsfragen

Im Online-Verbund mit
energiedialog